

Gesetz über den Ombudsman

Vom 23. Juni 1988¹

GS 29.704 – [Vademekum dieses Erlasses](#)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf die §§ 88 und 89 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984², beschliesst:

A. Aufgabe und Wirkungsbereich

§ 1 Aufgabe

¹ Der Ombudsman ist jedem im Verkehr mit der Verwaltung und der Justiz behilflich. Er wirkt in erster Linie auf ein gütliches Einvernehmen hin.

² Er erfüllt diese Aufgabe, indem er:

- a. über die Rechtmässigkeit, Korrektheit und Zweckmässigkeit der Verwaltung in Kanton und Gemeinden sowie der Justizverfahren wacht und dabei
- b. die Verwaltung und die Justiz zu bürgerfreundlichem Verhalten anregt und sie vor ungerechtfertigten Vorwürfen schützt.

§ 2 Wirkungsbereich

¹ Der Wirkungsbereich des Ombudsman umfasst:

- a. die Verwaltung des Kantons, einschliesslich den Regierungsrat;
- b. die Verwaltungen der Einwohner- und Bürgergemeinden, einschliesslich die Gemeindebehörden gemäss § 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1970³ über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz);
- c. die kantonalen und kommunalen Anstalten und Betriebe sowie Private und privatrechtliche Organisationen, soweit sie in Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben hoheitlich handeln;
- d. die richterlichen Behörden, soweit es die Justizverwaltung oder den zeitlichen Ablauf der Justizverfahren betrifft.

² Dem Wirkungsbereich des Ombudsman sind entzogen:

¹ In der Volksabstimmung vom 25. September 1988 angenommen.
² GS 29.276, SGS 100
³ GS 24.293, SGS 180

- a. der Landrat, die Einwohnerräte sowie die Einwohner- und Bürgergemeindeversammlungen;
- b. alle Behörden hinsichtlich ihrer Rechtssetzungstätigkeit;
- c. alle Behörden hinsichtlich Rechtsmittelverfahren;
- d. die Landeskirchen und die vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaften.

B. Wahl und Dienstverhältnis

§ 3 Wahl

¹ Der Landrat wählt den Ombudsman und dessen Stellvertretung mit dem absoluten Mehr seiner Mitglieder.¹ Eine landrätliche Spezialkommission von 13 Mitgliedern bereitet die Wahl vor und stellt Antrag.

² Wählbar sind alle mündigen und stimmberechtigten Personen mit Schweizerbürgerrecht und Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft.

³ Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird bei längerer Abwesenheit und in Fällen von Befangenheit des Ombudsman tätig und hat die gleichen Aufgaben und Befugnisse.²

§ 4 Unvereinbarkeit

¹ Der Ombudsman darf kein anderes öffentliches Amt, keine andere Erwerbstätigkeit und kein Verwaltungsratsmandat ausüben. Er darf auch keine leitende Stellung in einer politischen Partei einnehmen.

² Der Landrat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 5 Dienstverhältnis

¹ Der Landrat legt die Besoldung des Ombudsman und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters fest.³

^{1 bis} Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird nach effektivem Aufwand entschädigt.⁴

² Amtssitz ist Liestal.

C. Organisation

§ 6 Mitarbeiter

Der Ombudsman wählt seine Mitarbeiter im Rahmen des vom Landrat bewilligten Voranschlages. Sie arbeiten ausschliesslich nach seinen Weisungen.

¹ Fassung vom 29. Januar 2009 (GS 36.1129), in Kraft seit 1. Juli 2009.
² Ergänzung vom 29. Januar 2009 (GS 36.1129), in Kraft seit 1. Juli 2009.
³ Fassung vom 29. Januar 2009 (GS 36.1129), in Kraft seit 1. Juli 2009.
⁴ Ergänzung vom 29. Januar 2009 (GS 36.1129), in Kraft seit 1. Juli 2009.

§ 7 Ausstand und Stellvertretung

¹ Für den Ausstand des Ombudsman gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)¹. Der Ombudsman entscheidet selbst über seinen Ausstand.²

² Treten der Ombudsman und dessen Stellvertretung in Ausstand, wählt der Landrat auf Antrag des Büros eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.³ Für die Wahl ist das einfache Mehr der Stimmenden erforderlich.

D. Verfahren

§ 8 Einleitung des Verfahrens

¹ Der Ombudsman wird auf Ersuchen eines Interessierten tätig. Er kann von sich aus tätig werden, wenn er bei seinen Abklärungen feststellt, dass auch Untersuchungen in anderen Bereichen notwendig sind.

² Er kann eine laufende oder eine abgeschlossene Angelegenheit untersuchen.

§ 8a⁴ Koordination

¹ Gelangt eine Person mit einem Anliegen, das auch den Zuständigkeitsbereich des Ombudsman berührt, an den Landrat oder eine Kommission des Landrats, erkundigt sich das Büro des Landrats oder die Kommission beim Ombudsman, ob die Angelegenheit bei ihm hängig ist.

² Ist die Angelegenheit auch beim Ombudsman hängig, koordinieren das Büro des Landrats oder die Kommission und der Ombudsman das weitere Vorgehen.

³ Mit der Angelegenheit befasst sich in der Regel zuerst:

- a. der Ombudsman bei Einzelfallanliegen;
- b. der Landrat oder seine Kommission bei Anliegen genereller Art.

§ 9 Untersuchung

¹ Die Behörden sind dem Ombudsman ohne Rücksicht auf das Amtsgeheimnis zur Auskunft und zur Vorlage der Akten verpflichtet. Vorbehalten bleiben einschränkende Bestimmungen des Bundes, das Berufsgeheimnis und ein Aussageverweigerungsrecht analog der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO⁵).⁶

² Der Ombudsman und seine Mitarbeiter unterliegen derselben Geheimhaltungspflicht wie die Auskunft erteilenden Behörden.

³ Die Behörden haben das Recht auf Stellungnahme.

¹ GS 34.161, SGS 170

² Fassung vom 12. März 2009 (GS 37.98), in Kraft seit 1. Januar 2011.

³ Fassung vom 29. Januar 2009 (GS 36.1129), in Kraft seit 1. Juli 2009.

⁴ Ergänzung vom 29. Januar 2009 (GS 36.1129), in Kraft seit 1. Juli 2009.

⁵ SR 312.0

⁶ Fassung vom 12. März 2009 (GS 37.98), in Kraft seit 1. Januar 2011.

§ 10 Erledigung

¹ Der Ombudsman kann:

- a. dem Gesuchsteller für sein weiteres Verhalten Rat erteilen;
- b.¹ die Angelegenheit mit den Behörden besprechen und allenfalls Dritte zu Besprechungen beiladen;
- c. eine schriftliche Empfehlung zuhanden der beteiligten Behörden abgeben. Er stellt diese Empfehlung auch der vorgesetzten Behörde, dem Gesuchsteller und nach seinem Ermessen weiteren Behörden und Beteiligten zu.

^{1 bis} Gibt der Ombudsman einer Behörde eine Empfehlung ab, informiert diese den Ombudsman und allenfalls die Gesuchstellenden in der Regel innert vier Wochen, welche Schlüsse sie daraus zieht.²

² Der Ombudsman hat kein Weisungsrecht gegenüber anderen Behörden.³

§ 11 Unentgeltlichkeit

Die Inanspruchnahme des Ombudsman ist unentgeltlich.

E. Berichterstattung

§ 12 Amts- und Einzelberichte

¹ Der Ombudsman legt dem Landrat jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Amtstätigkeit vor. Er stellt diesen auch den Gemeinde- und Bürgerräten zu.

² Er weist unter anderem auf Mängel im geltenden Recht und in der Verwaltungstätigkeit hin und schlägt Verbesserungen vor.

³ Der Amtsbericht bedarf der Genehmigung durch den Landrat.

⁴ Der Ombudsman kann jederzeit dem Landrat, dem Regierungsrat, dem Kantonsgericht und den Gemeindebehörden Einzelberichte vorlegen.⁴

§ 13⁵ Anhörung

Der Ombudsman kann seine Anliegen dem Landrat, dem Regierungsrat, dem Kantonsgericht und den Gemeindebehörden mündlich vortragen.

§ 14 Beschränkte Auskunftspflicht

Der Ombudsman gibt bei der Prüfung seiner Berichte keine Auskunft über Tatsachen, die ihn zur Verschwiegenheit verpflichten.

¹ Fassung vom 29. Januar 2009 (GS 36.1129), in Kraft seit 1. Juli 2009.

² Ergänzung vom 29. Januar 2009 (GS 36.1129), in Kraft seit 1. Juli 2009.

³ Fassung vom 29. Januar 2009 (GS 36.1129), in Kraft seit 1. Juli 2009.

⁴ Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.185), in Kraft seit 1. April 2002.

⁵ Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.185), in Kraft seit 1. April 2002.

F. Schlussbestimmungen

§ 15 Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gesetz vom 30. Oktober 1941¹ betreffend die Organisation der richterlichen Behörden (Gerichtsverfassungsgesetz) wird wie folgt geändert: ...²

§ 16 Änderung der ZPO

Das Gesetz vom 21. September 1961³ betreffend die Zivilprozessordnung (ZPO) wird wie folgt geändert: ...⁴

§ 17 Änderung der StPO

Das Gesetz vom 30. Oktober 1941⁵ betreffend die Strafprozessordnung (StPO) wird wie folgt geändert: ...⁶

§ 18 Änderung des Beamtengesetzes

Das Gesetz vom 5. Juni 1978⁷ über den öffentlichen Dienst (Beamtengesetz) wird wie folgt geändert: ...⁸

G. Übergangsbestimmung

§ 19 Erste Amtsperiode

Die erste Amtsperiode des Ombudsmann dauert bis zum 31. März 1990.

H. Inkrafttreten

§ 20 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

1 GS 18.672, SGS 170

2 GS 29.707

3 GS 22.34, SGS 221

4 GS 29.707

5 GS 18.609, SGS 251

6 GS 29.707

7 GS 26.784, SGS 150

8 GS 29.708

Vademekum

Erlasstitel	Gesetz über den Ombudsmann
SGS-Nr.	160
GS-Nr.	29.704
Erlass-Datum	23. Juni 1988 (Landratsgeschäft 1987/221)
In Kraft seit	1. Januar 1989
> Übersicht Systematische Gesetzessammlung des Kantons BL	

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
12.03.2009	37.85	01.01.2011	mit EG StPO
29.01.2009	36.1129	01.07.2009	
22.02.2001	34.185	01.04.2002	Traktandum 3 Geändert durch das Gerichtsorganisationsgesetz.